

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung Nr. 168/2019 des Amtes Marne-Nordsee für die Gemeinde Friedrichskoog

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Friedrichskoog

Aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H., Seite 57) sowie aufgrund von § 1 Absatz 1, § 2, § 3 Absätze 1 und 6 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig – Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H., Seite 27), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.11.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Friedrichskoog erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann.
- (3) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 inne hat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Absatz 5.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 230), zuletzt geändert durch StAndG 2001 vom 20.12.2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 3794), finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiets, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten einschließlich Nebenkosten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsnettokaltemiete nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (2000= 100). Ab Januar 2003 wird aus der bisherigen Bezeichnung „Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet“ die Bezeichnung „Verbraucherpreisindex für Deutschland“.
- (3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Absatz 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.
- (5) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:
 - a) eingeschränkte Verfügbarkeit
d.h. Verfügbarkeit bis zu sechs Monaten: 30 v.H.
 - b) mittlere Verfügbarkeit
d.h. Verfügbarkeit bis zu neun Monaten: 60 v.H.
 - c) volle bzw. nahezu volle Verfügbarkeit
d.h. Verfügbarkeit von mehr als neun Monaten: 100 v.H.

§ 5

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 12 v.H. des Maßstabes nach § 4.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuerpflicht entsteht dem Grund nach mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr rückwirkend festgesetzt. Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Gleichzeitig wird auf der Basis des festgesetzten Jahressteuerbetrages die Höhe der Vorauszahlung für das kommende Veranlagungsjahr festgesetzt.
- (3) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Abs. 1 werden innerhalb eines Monats, Erstattungsbeträge innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflicht

- (1) Der Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn sich gegenüber der Vorjahreserklärung keine Abweichungen ergeben.
- (2) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) vom 09.02.2000 (GVBl. Schl.-H. Seite 169) in der jeweils gültigen Fassung bzw. gemäß §§ 2 ff. des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 (GVBl. Schl.-H. Seite 162) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den vom Finanzamt für Zwecke der Grundsteuerveranlagung übermittelten Grundsteuerermessbescheiden,
2. den bei dem örtlich zuständigen Finanzamt verfügbaren Daten aus dem Bewertungsverfahren nach dem Bewertungsgesetz,
3. den Daten des Melderegisters,
4. den bei der Gemeindeverwaltung verfügbare Daten aus der Veranlagung der Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Friedrichskoog,
5. den bei dem Eigenbetrieb Kurverwaltung Friedrichskoog verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Friedrichskoog,
6. den aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch der Gemeinde bekanntgewordenen Daten sowie
7. den der Gemeinde aus den zur Stellungnahme nach den baurechtlichen Vorschriften vorgelegten Bauanträgen bekanntgewordenen Daten

(2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - 1) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - 2) die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - 2) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.Zu widerhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert EURO, die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert EURO geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2014 in Kraft und ersetzt von diesem Zeitpunkt an die „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Friedrichskoog“ vom 17.12.2002 in der Fassung der „3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Friedrichskoog vom 17.12.2002“ vom 12.12.2018.

Friedrichskoog, den 22.11.2019

gez. Bernd Thaden
Gemeinde Friedrichskoog
Der Bürgermeister

Marne, den 22.11.2019

gez. Harm Schloe
Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher

Veröffentlicht in der Marner Zeitung am: 23. November 2019

Diese Zweitwohnungssteuersatzung wurde im gerichtlichen Verfahren im Hinblick auf die Bemessungsgrundlage (§ 4 Steuermaßstab) als rechtswidrig erkannt. Eine übergangsweise Anwendbarkeit wurde mit Urteil vom 27.11.2019 verneint (BVerwG 9 C 3.19).

Die Gemeinde Friedrichskoog, wie auch weitere Kommunen in Schleswig-Holstein, erarbeiten zurzeit eine neue Satzung mit einer neuen Berechnungsgrundlage.

Weitere Informationen können dem Informationsblatt zur Änderung der Zweitwohnungssteuer auf nachfolgendem [Link](#) unter Steuern und Abgaben entnommen werden.

<https://www.amt-marne-nordsee.de/buergerservice/formulare/>